



## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name des Vereins und Sitz**

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Bildung neu denken e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der parteipolitisch und konfessionell unabhängige Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1).
- (2) Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Behindertenkonvention.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorantreiben der Bildungsdiskussion hin zu einem Erziehungs- und Bildungswesen, in dem kein Mensch wegen seines Andersseins und/oder seiner Herkunft benachteiligt wird. Dies geschieht durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen wie z.B. Vorträgen, Workshops und Seminaren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Seine Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB).
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (10) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

## **Seite 2 \_ Vereinssatzung**

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- (1) Wahl des Gesamtvorstandes für zwei Jahre
- (2) Wahl des Kassenprüfers
- (3) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Revisionsberichts der Kassenprüfer
- (5) Beschluss über den Vereinshaushalt
- (6) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- (7) Entscheidung über Anträge
- (8) Beschluss von Satzungsänderungen
- (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Gesamtvorstand wählt die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB
- (2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder benennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam den Verein vertreten. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Gesamtvorstand.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (7) Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Freiburg, 04.04.2011